

Am 4. Juni 2014 hat der nordrhein-westfälische Landtag die zweite Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) beschlossen (Drucksachen 16/5293, 16/5973). Die Änderungen sind überwiegend am 1. August 2014 in Kraft getreten. Der Gesetzestext ist im **Ratsinformationssystem** hinterlegt.

Die Landesregierung verfolgte mit der Revision die folgenden Ziele:

- Die sprachliche Bildung sollte neu ausgerichtet werden.
- Einrichtungen, deren Umfeld einen hohen Anteil bildungsbenachteiligter Familien haben, sollten eine zusätzliche Förderung erhalten.
- Es sollte eine weitere Unterstützung des in den Kindertageseinrichtungen tätigen Personals erfolgen.
- Es sollte eine Regelung für sogenannte gemeindefremde Kinder eingeführt werden.
- Zudem sollten landeseinheitliche Regelungen zum Anmeldeverfahren eingeführt werden.

Als wesentliche Änderungen, die sich aus dem Gesetz ergeben, sind die folgenden besonders zu nennen:

Das Gesetz führt eine sogenannte Verfügungspauschale für jede Kita ein (§ 20 Absatz 3). Die Kita muss diesen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr zur Verstärkung des Personals oder zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden einsetzen. Die Höhe der Pauschale bestimmt sich nach der Einrichtungsgröße und liegt zwischen 1.000 Euro und 11.000 Euro.

Des Weiteren sollen Einrichtungen in Stadtteilen mit einem hohen Anteil bildungsbenachteiligter Familien, sogenannte plusKITAs, zusätzliche Mittel in Höhe von mindestens 25.000 Euro pro Jahr erhalten, um weiteres pädagogisches Personal einstellen zu können.

Bzgl. der Thematik „plusKITAs“ und „Sprachförderung“ wird auf die separate Beschlussvorlage verwiesen.

Die sprachliche Bildung wird in § 13c verankert und die alltagsintegrierte Sprachförderung gestärkt. Dafür erhalten Fachkräfte die Möglichkeit, sich diesbezüglich weiter zu qualifizieren. Hierfür stellt das Land Nordrhein-Westfalen 5 Millionen Euro jährlich zur Verfügung. Die bisher durchgeführte Sprachstandsfeststellung Delfin 4 wird mittelfristig abgeschafft.

Ferner müssen Jugendämter Eltern innerhalb von sechs Monaten einen Kinderbetreuungsplatz anbieten (§ 3b). Zugleich werden Eltern verpflichtet, dem Jugendamt den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart sechs Monate vor Inanspruchnahme schriftlich anzuzeigen.

Dem Betreuungsbedarf eines Kindes kann auch an einem anderen Ort, als dem des gewöhnlichen Aufenthalts entsprochen werden (§ 3a).

In § 23 wird festgelegt, dass Eltern neben den Elternbeiträgen und Verpflegungskosten keine weiteren Beiträge leisten müssen. Tagespflegepersonen können keine weiteren Kostenbeiträge von den Eltern einfordern.

Die KiBiz-Revision beinhaltet auch eine Änderung des § 5 AG KJHG NRW. Danach gehört dem Jugendhilfeausschuss ab dem 1. August 2014 ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates als beratendes Mitglied an. Diese Neuerung hat Meckenheim bereits vorweggenommen (s. § 4 der Satzung des Jugendamts Meckenheim).

Daneben enthält das neue KiBiz zum Teil sehr detaillierte fachliche Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen bezüglich Bildungsarbeit, Kooperations- und Dokumentationspflichten sowie zur Elternarbeit. Zusätzlich werden die Kindpauschalen, Sprachfördermittel und der Zuschuss für Kindertagespflege moderat erhöht. Erstmals wird mit den Neuregelungen die Planungssicherheit der Träger erhöht: sie sollen grundsätzlich zu jedem neuen KGJ die gleiche Förderung wie im vorherigen erhalten.

Vor allem aber müssen über alle zusätzlichen Mittel (Verfügungspauschale, plusKITA, Sprachförderung) auch zusätzliche Verwendungsnachweise geführt werden, was zu einem beachtlichen Mehraufwand in der Verwaltung des Jugendamtes führen wird. Der zusätzliche Aufwand kann noch nicht näher bestimmt werden. Hier müssen zunächst Erfahrungen gesammelt werden. Dies gilt auch für die Umstellung des Anmeldeverfahrens.